

Entscheidung Nr. 7050 (V) vom 19.9.2005
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 186 vom 30.9.2005

Anregungsberechtigte:

Polizeidirektion Traunstein
-Zentrale Dienste-
Eugen-Rosner-Str. 2
83261 Traunstein
Az.: 1550-000306-05/9

Verfahrensbeteiligte:

MC One GmbH
Industriestr. 2
70565 Stuttgart

bevollmächtigter Rechtsanwalt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 13.06.2005 eingegangene Indizierungsanregung am 19.9.2005
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**High Tension** (Haute Tension)“,
MC One GmbH, Stuttgart

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD **“High Tension (Haute Tension)”** handelt es sich laut Angabe auf der DVD-Hülle um einen ca. 87-minütigen Film, der von der Firma MC One GmbH, Stuttgart vertrieben wird.

Der Inhalt der DVD lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Marie fährt mit ihrer Freundin Alex zu deren Eltern aufs Land. Die beiden wollen sich dort abseits des hektischen Alltags gemeinsam auf eine Prüfung vorbereiten. Als es aber mitten in der Nacht an der Tür klingelt, kommt alles ganz anders. Ein Fremder dringt in das Haus ein und ermordet auf bestialische Weise die gesamte Familie, den Vater, die Mutter und den kleinen Bruder von Alex.

Er verlässt das Haus und fährt mit der schockstarren, gefesselten und geknebelten Alex hinaus in die Nacht. Marie, die Zeugin der Untat ist und dem Massaker auf wundersame Weise unbeschadet entkommt, schmuggelt sich in den Transporter des Mörders. An einer Tankstelle kann sie sich befreien und versucht den Tankwart zu warnen. Der Mörder tötet den Tankwart. Marie verfolgt ihn und Alex weiter, fest entschlossen, die Freundin aus den Klauen des Killers zu befreien. Ein ungleiches Duell nimmt seinen Lauf, denn bald ist Marie die Verfolgte. Meist scheint der grimmige Unbekannte mehr zu wissen, als er eigentlich dürfte und ist Marie oft einen Schritt voraus. In einer verlassenen Gärtnerei kommt es zur direkten Begegnung zwischen Marie und dem Killer. In einem spektakulären Kampf „tötet“ Marie den Mann. Als sie Alex befreien will, stellt sich heraus, dass Marie und der Killer ein und dieselbe Person sind. Marie hat die Person des Killers von ihrer eigenen Persönlichkeit abgespalten, um Alex zu besitzen. Alex kann sich befreien und verletzt Marie schwer. Marie wird in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.“

Der Film hat in einer 85-minütigen Fassung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vorgelegen und gemäß Jugendentscheid vom 03.11.2004 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erhalten. Der Arbeitsausschuss der FSK hat in seiner Beurteilung ausgeführt, dass die gezeigten Gewalt- und Tötungsszenen sehr drastisch wirkten und in ihrer Eindeutigkeit für Jugendliche nicht verkraftbar seien. Obwohl die Tötung der Mutter (*in der Schnittfassung*) nicht zu sehen sei, erzeuge gerade diese Szene eine besonders starke Wirkung. Durch den wirkungsvollen Spannungsaufbau wirke der gesamte Film sehr beängstigend und schockierend. Eine Jugendfreigabe wurde aus diesen Gründen abgelehnt, wenngleich der Ausschuss in der ihm vorgelegten Schnittfassung eine Jugendgefährdung nicht feststellen konnte.

Das Cover der verfahrensgegenständlichen DVD trägt das Kennzeichen der SPIO/ JK-Kommission, dass der Film strafrechtlich unbedenklich sei.

Der Anregungsberechtigte regt die Indizierung der DVD an. Er ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend. Grausige Tötungsszenen würden sehr anschaulich in Nahaufnahme dargestellt. Die Handlung des Films rücke in Anbetracht der übertrieben deutlich gezeigten Gewaltszenen in den Hintergrund. Er hat hierzu beispielhaft auf verschiedene besonders gewalttätige Szenen verwiesen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag im Vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG entschieden werden soll. Der Verfahrensbevollmächtigte teilte mit Schreiben vom 18.07.2005 mit, er erhebe keine Einwände gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren und wies darauf hin, dass es neben der

verfahrensgegenständlichen Fassung auch eine gekürzte Fassung des Filmes gebe, die das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ der FSK erhalten habe. Er bittet, in der Entscheidung darauf hinzuweisen, dass sich die Indizierung nicht auf diese gekennzeichnete Schnittfassung bezieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD **“High Tension (Haute Tension)”**, MC One GmbH, Stuttgart, war anregungsgemäß zu indizieren. Die Indizierung bezieht sich nur auf die verfahrensgegenständliche ca. 87-minütige Fassung, nicht jedoch auf die von der FSK mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete ca. 85-minütige Schnittfassung.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. (Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, § 18 Rn. 5).

In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Die Handlung des Filmes ist überfüllt mit Mord- und Metzelszenen, die häufig in aller Deutlichkeit dargestellt werden.

Beispielhaft wird auf nachstehend aufgelistete Szenen verwiesen:

Gleich zu Beginn, während des Vorspanns sieht man eine verletzte, blutüberströmte Frau, die durch einen Wald läuft.

Als sie auf einen Autofahrer trifft gibt es einen Szenenwechsel.

Die Frau wacht auf, es war nur ein Traum, in welchem sie, wie sie selbst sagt, von sich selbst verfolgt wurde.

6 Minuten:

Akustik und Gestik lassen vermuten, dass sich der Fahrer eines Lieferwagens von einer Frau oral befriedigen lässt. Kurz darauf wirft der Fahrer den abgetrennten Kopf einer Frau aus dem

Seitenfenster des Lieferwagens. Der Kopf bleibt auf dem Feldweg liegen und wird in Großaufnahme gezeigt.

22 Minuten, 30 Sekunden:

Der Lieferwagenfahrer kommt in der Nacht zu einem einsamen Haus.

Als ihm der Besitzer öffnet, sticht der Fahrer mit einem Messer zu.

Man sieht im Anschluss, wie der Hausbesitzer mit blutüberströmtem Gesicht zu Boden fällt und sich in Richtung Treppe schleppt. Der Eindringling tötet den Hund, der ihn angreift.

Mit dem Fuß schlägt der Eindringling den Kopf des schwer verletzten Hausbesitzers durch die senkrechten Metallstäbe des Treppengeländers, so dass der Kopf eingeklemmt wird.

In Großaufnahme wird das blutüberströmte und vom Messer zerschnittene Gesicht nochmals gezeigt. Gleich darauf schiebt der Eindringling eine schwere Kommode in Richtung des Kopfes, so dass dieser vollkommen vom Hals abgetrennt wird. Blut spritzt schwallartig aus dem Hals auf den Boden. Dies wird in aller Deutlichkeit und in Nahaufnahme gezeigt.

24 Minuten, 30 Sekunden:

Die Frau des Opfers kommt die Treppe herunter und sieht die Leiche ihres Mannes auf der Treppe liegen. Dahinter steht der Mörder und geht auf sie mit einem Rasiermesser zu. Die folgenden 30 Sekunden hört man die Frau vor Angst oder Schmerz laut und schrecklich schreien.

30 Minuten, 30 Sekunden:

Der Mörder trifft auf die Tochter des Hauses, wieder sind ca. 30 Sekunden lang laute Schreie zu vernehmen.

33 Minuten, 30 Sekunden:

Die schwer verletzte Frau versucht zu telefonieren, doch hinter ihr taucht der Mörder auf, packt sie am Hinterkopf und schneidet ihr mit dem Rasiermesser die Kehle durch. Dies wird aus der Sicht von einem Schlafzimmerschrank durch die Lamellen der Türe gezeigt, in dem sich Marie versteckt hält. Marie sieht vom Schrank aus die Tötungshandlung.

Nachdem die Frau zu Boden stürzt, hört man noch Schneidgeräusche; man sieht Blut an die Lamellentür des Wandschranks spritzen.

Kurz darauf kommt Marie aus dem Wandschrank und groß im Vordergrund wird die blutüberströmte am Rücken liegende Frau gezeigt. Als Marie mit der Hand die Stirn der Frau berührt, bäumt sich diese auf und flüstert „Warum?“. Dabei wird in Großaufnahme das blutüberströmte Gesicht, der Halsbereich mit der klaffenden Schnittwunde und kurz der Armstumpf mit der abgetrennten Hand gezeigt. Gleich darauf sieht man noch die abgetrennte Hand der Frau am Boden liegen.

37 Minuten:

Der etwa 8-jährige Sohn der Familie rennt in ein Maisfeld; man sieht den Mörder mit einem Gewehr hinterher gehen und hört kurz darauf 2 Schüsse. Etwas später wird der leblose Körper des Jungen noch einmal gezeigt, wie er im Maisfeld liegt.

38 Minuten:

Marie läuft die Treppe herab und es wird noch einmal der leblose Körper mit dem abgetrennten Kopf des Hausherrn gezeigt.

43 Minuten:

Nachdem der Lieferwagen mit Alex, Marie und dem Mörder davon fährt, schwenkt die Kamera über das Maisfeld, wo der tote Junge liegt, in das Haus der Getöteten und es werden

noch einmal die Opfer gezeigt, insbesondere die blutüberströmte Frau mit dem klaffenden Schnitt am Hals und der abgetrennten Hand mit den inzwischen blutgetränkten Kleidern. Dies wird in Großaufnahme gezeigt.

50 Minuten, 45 Sekunden:

Im Verkaufraum einer Tankstelle schlägt der Mörder dem Tankwart eine Axt in die Brust. Das weiße T-Shirt des Tankwarts ist blutgetränkt. Nach einer ausführlichen Nahaufnahme fällt der Tankwart vorüber zu Boden auf die Axt. Der Mörder steigt ihm von hinten auf den Rücken, so dass die Axt noch tiefer eindringt. Man sieht wie dunkelrotes Blut unter der inzwischen leblosen Person hervor rinnt.

1 Stunde, 9 Minuten, 30 Sekunden:

Der Mörder zieht Marie von hinten eine Plastikfolie übers Gesicht, so dass sie nicht mehr atmen kann und schließlich bewusstlos zu Boden fällt. Als ihr der Mörder mit seinem Rasiermesser sanft über den Körper bis hoch zum Hals fährt, kommt Marie wieder zu Bewusstsein, kann einen Stein fassen und schlägt diesen mit voller Wucht gegen die Schläfe des Mörders, so dass dieser davon benommen ist und zu bluten beginnt.

Diesen Moment nutzt Marie aus und schlägt mit einem Holzpfeiler, der mit Stacheldraht umwickelt ist, mehrmals mit voller Wucht gegen den Kopf des Mörders, so dass dieser schließlich rücklings am Boden liegen bleibt.

Als Marie sich das blutüberströmte Gesicht ansieht kommt der Mörder wieder zu sich und würgt Marie mit einer Hand am Hals. Marie presst ihm eine Plastikfolie übers Gesicht, so dass der Mörder schließlich erstickt und tot liegen bleibt.

1 Stunde, 13 Minuten:

Die Polizei kommt zur Tankstelle und findet den Leichnam des Tankwarts; dieser wird in Großaufnahme, blutüberströmt am Boden liegend gezeigt.

1 Stunde, 13 Minuten, 45 Sekunden:

Die Aufzeichnung der Überwachungskamera in der Tankstelle zeigt, dass Marie und nicht der Fahrer des Lieferwagens den Tankwart mit der Axt getötet hat.

1 Stunde, 15 Minuten, 30 Sekunden:

Alex geht mit einem Messer auf Marie los. Marie die anscheinend die Mordtaten begangen hat weiß davon nichts. Den Fahrer des Lieferwagens als Mörder hat sie sich anscheinend immer nur eingebildet. In Gedankenblitzen werden ganz kurze Szenen der Gräueltaten eingeblendet.

1 Stunde, 16 Minuten:

Alex fügt Marie mit dem Messer eine Schnittwunde im Gesicht und eine Stichverletzung im Bauch zu. Alex läuft davon und Marie folgt ihr. Sie wird dabei einmal als Marie und gleich darauf wieder als der Mörder und Lieferwagenfahrer dargestellt. In der Hand hält sie eine Motorsäge.

1 Stunde, 18 Minuten:

Mit der Motorsäge dringt der Mörder durch die Windschutzscheibe des Autos ein und tötet den Fahrer durch Schnitte ins Gesicht und in den Rumpf. Dies wird deutlich gezeigt; dabei spritzt eine Menge Blut in das Gesicht von Alex, die auf der Rücksitzbank sitzt. Auch der Innenraum des Autos wird blutrot gefärbt. Dies alles wird sehr anschaulich dargestellt. Alex schreit dabei fürchterlich. Als der Mörder auf Alex losgeht, kann sie aus dem Auto fliehen.

Alex sitzt blutverschmiert auf der Straße. Ein ca. 10 cm langer Glassplitter steckt in der Ferse ihres rechten Fußes. Es wird deutlich und anschaulich gezeigt, wie sie unter Schmerzensschreien diesen Glassplitter aus der Ferse entfernt.

1 Stunde, 21 Minuten:

Der Mörder steht mit der Kreissäge vor Alex und bedroht sie. Er will von ihr hören, dass sie ihn liebt. Alex schwört unter Todesängsten, dass sie ihn liebt; daraufhin legt er die Motorsäge weg und beugt sich zu Alex herab. In diesem Moment wird statt des Mannes wieder Marie mit ihrer blutverschmierten Kopfverletzung gezeigt. Ale Marie Alex küsst, stößt ihr Alex ein Montiereisen durch die linke Schulter, so dass dieses am Rücken wieder austritt. Diese Szene wird sehr deutlich gezeigt; Blut tritt aus der Wunde aus.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen andere Menschen auf brutalste Art und Weise töten und verstümmeln, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben.

In dem Film werden durchgängig Tötungs- und Verletzungshandlungen von Menschen an Menschen zum Teil in Nahaufnahme dargeboten, wie z.B. Enthauptung des Vaters, Kehle-durchschneiden der Mutter, Tötung des Tankwarts durch Axthiebe, Einschlagen mit dem mit Stacheldraht umwickelten Stock, Tötung des Autofahrers mit Motorsäge, Einstechen auf Marie mit Montiereisen. Die Verletzungen der Opfer werden überwiegend in Großaufnahme gezeigt und die Kamera verharrt oft sekundenlang auf den Wunden. Im Laufe des Films werden immer wieder in Rückblenden die Mordopfer in aller Deutlichkeit gezeigt. Diese grausamen und größtenteils unmenschlichen Vorgänge werden nach Ansicht des Dreiergremiums mit der Intention gezeigt, beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen. Die Darstellungen sind nach Ansicht des Gremiums zumindest teilweise bereits im Bereich der Verletzung der Menschenwürde anzusiedeln.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film

als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

In den einschlägigen Online-Filmrezensionen (wie z.B. bei www.filmszene.de) finden sich diverse Besprechungen des Filmes. Die Bewertung des Films hinsichtlich seiner dramaturgischen und künstlerischen Qualität spiegelt insgesamt ein uneinheitliches Bild wieder. Einig ist man sich jedoch darin, dass die Darstellung der Tötungs- und Verletzungshandlungen das übliche Maß übersteigen und die sog. Splatter-Szenen dem Film eher abträglich sind. So heißt es u.a. *„Wirklich mal ein sehr guter Horrorfilm, der selbst mir als gestandenem Horrorfilm-freak, ab und zu ganz schöne Schrecken einjagte“* oder *„Der Film hat seine besten Momente eindeutig in den ersten 60min. Hier wird eine so düstere bedrohliche Atmosphäre aufgebaut, die das Ende des Films durch das sinnlose Splattern total kaputtmacht.“* oder *„...also ich versteh nicht wie man einen solchen Film als sehenswert bezeichnen kann?! ...Dieser Film ist leider wirklich nur etwas für Blut-Freaks... Man könnte sich, dank der mega-platten Story auch gleich in ne Fleischerei setzen und zusehen wie Tiere geschlachtet werden! Einfach nur schlecht, schlecht, schlecht...“*

Das 3er-Gremium sieht in den Gewaltdarstellungen des Films die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, das hier gezeigte Gewaltpotential als nachahmenswert oder bewundernswert übernehmen können. Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken entnehmen, dass durch die überaus brutalen und detailliert dargestellten Tötungsszenen die Qualität des Films eher niedrig zu bewerten sei. Dies sieht auch das 3er-Gremium so. Es hat angesichts der Vielzahl und auch der besonders detaillierten Darstellung von Tötungs- und Verletzungsszenen auf der einen Seite und dem eher niedrigen künstlerischen Wert auf der anderen Seite, dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier

geht das Gremium aufgrund der modernen Vervielfältigungstechniken nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. In einigen Szenen wird nach Ansicht des Gremiums das Unmenschliche der Tötungsvorgänge in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt, so dass der Film nach Auffassung des Gremiums bereits den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Dies gilt u.a. für die Szene, in der der Killer den Vater mit einer Kommode enthauptet. Hier ist das Abtrennen des Kopfes deutlich zu sehen und es wird gezeigt, wie ein Blutschwall aus dem Körper des Getöteten herausspritzt. Bei der Tötung der Mutter wird in Nahaufnahme gezeigt wie ihr der Killer die Messerklinge durch die Kehle zieht und ein Blutschwall aus der sich öffnenden Wunde austritt. Ebenfalls strafrechtlich relevant beurteilte das Gremium die Szenen, in denen in Nahaufnahme gezeigt wird, wie der Killer Jimmy eine Axt in die Brust rammt bzw. die Naheinstellung, in der Jimmy mit der Axt in der Brust gezeigt wird und wie der Killer sich auf Jimmys Körper stellt und die Axt herauszieht.

Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren

zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

